



SCHWEIZERISCHER WILDHÜTERVERBAND
ASSOCIATION SUISSE DES GARDES-FAUNE
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI GUARDIANI DELLA SELVAGGINA

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung zum Wildhüter / zur Wildhüterin

vom **02. NOV. 2016**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Wildhüter/Wildhüterinnen überwachen den Schutz von Wildtieren und setzen sich für deren Lebensräume ein. Sie beraten bei Konflikten zwischen Menschen und Wildtieren und leisten Öffentlichkeitsarbeit.

In der Regel betreuen sie als Angestellte einer kantonalen Behörde ein Gebiet. Dort übernehmen sie jagdpolizeiliche Aufgaben und liefern Grundlagen für die Jagdplanung. Sie sind Organe der gerichtlichen Polizei.

Sie sind in der Öffentlichkeit tätig. Zu ihren Ansprechpartnern gehören Mitarbeitende von Amtsstellen, Jäger, Förster, Landwirte, Naturschutzorganisationen, Schulen und Leute, die für ihre Freizeitaktivität die Natur wählen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Wildhüter/Wildhüterinnen

- beraten die Öffentlichkeit und Fachpersonen
- erheben Bestände von Wildtieren und Vögeln
- betreuen Schutzgebiete
- organisieren den Dienstbetrieb
- verhüten und behandeln Wildschäden und -unfälle
- führen jagdpolizeiliche Aufgaben aus
- beraten beim Schutz von Lebensräumen und Wildtieren
- gehen mit Wildtieren und Neozoen fachgerecht um
- beurteilen und entnehmen Wildtiere der Wildbahn

Um diese Tätigkeit professionell ausführen zu können, verfügen Wildhüter/Wildhüterinnen insbesondere über vertiefte Kenntnisse von Wildtieren sowie deren Lebensräumen. Wildhüter/Wildhüterinnen zeichnen sich weiter durch Kommunikationsfähigkeit, Selbständigkeit, Flexibilität, vernetztes Denken und Beobachtungsgabe aus.

1.23 Berufsausübung

Wildhüter/Wildhüterinnen arbeiten weitgehend selbständig. Sie sind in der Regel alleine unterwegs und fällen daher Entscheide oft selbständig und innerhalb kürzester Zeit. Sie sind physisch und psychisch belastbar.

Auch ihren Arbeitseinsatz planen sie weitgehend selbständig. Sie haben oft unregelmässige Arbeitszeiten. Bei jedem Wetter, zu jeder Tages- und Jahreszeit sind sie draussen unterwegs. Dies meistern sie dank ihrer grossen körperlichen Belastbarkeit.

Ein weiterer integraler Bestandteil sind die administrativen Arbeiten.

Wildhüter/Wildhüterinnen sind in der Regel für ein Gebiet zuständig. Ausgezeichnete Kenntnisse dieses Gebietes bilden die Basis für ihre Tätigkeit. Dies ermöglicht es ihnen beispielsweise, Erhebungen von Wildtier- und Vogelbeständen entsprechend zu planen.

Die zunehmende Überschneidung der Lebensräume von Mensch und Wildtieren führt zu Konflikten. Zur Lösung dieser Konflikte wenden Wildhüterinnen/Wildhüter ihr Kommunikationsgeschick und ihre Konfliktfähigkeit an. Sie suchen eine Lösung, mit der beide Seiten leben können.

Wildhüter/Wildhüterinnen übernehmen auch jagdpolizeiliche Aufgaben. Dazu gehören Kontrollen im Zusammenhang mit dem Jagdbetrieb und die Ahndung von Wilderei. Dies setzt gute Kenntnisse der Jagd voraus sowie ein sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit.

Wildhüter/Wildhüterinnen verfügen über handwerkliche Fertigkeiten. Diese brauchen sie für das Warten ihrer Hilfsmittel und bei der Tätigkeit vor Ort, etwa beim Fang von Wildtieren.

Ein Gebrauchshund ist für die Arbeit meist unerlässlich. Daher führen Wildhüter/Wildhüterinnen oft einen Gebrauchshund. Zudem führen sie Schusswaffen.

Zu den Voraussetzungen gehören weiter eine abgeschlossene Lehre oder gleichwertige Ausbildung sowie ein einwandfreier Leumund. In der Regel wird die Jagdfähigkeit vorausgesetzt.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Wildhüter/Wildhüterinnen schaffen Akzeptanz für die Bedürfnisse von Wildtieren, Vögeln und der jagdlichen Nutzung. Dazu gehört, dass sie die Schaffung von Schutzgebieten anregen, bei der Planung besonderer Lebensräume mitarbeiten sowie Pflege und Unterhalt überprüfen. Wo sich Ansprüche und Lebensräume von Mensch und Wildtieren überschneiden, suchen sie nach Lösungen. Damit leisten sie einen Beitrag an einen glaubwürdigen Schutz von Wildtieren und ihren Lebensräumen.

Weiter liefern sie mit Bestandeserhebungen die Grundlage für die Jagdplanung und Forschung.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Der Schweizerische Wildhüterverband bildet die Trägerschaft.
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Generalversammlung des Schweizerischen Wildhüterverbandes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
 - a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 10 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- f) das Thema und Inhaltsverzeichnis der Projektarbeit.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt;
 - b) über eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit zu einem Anstellungsgrad von mindestens 50% als Wildhüter/Wildhüterin verfügt; im Falle von tieferen Anstellungsgraden entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung;
 - c) die Ausbildung Wildhut Schweiz oder eine gleichwertige Ausbildung besucht hat;
 - d) den Ausweis über die erfolgreiche Zertifikatsprüfung des Schweizerischen Wildhüterverbandes erworben hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige, vollständige Abgabe der Projektarbeit.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens sieben Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zwanzig Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle drei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Projektarbeit und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Dieselben zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Präsentation und führen das Fachgespräch. Sie erstellen Notizen, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die praktische Prüfung ab. Sie erstellen Notizen zum Ablauf und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung des Prüfungsteils	
1	1.1 Projektarbeit	schriftlich	*	50%
	1.2 Präsentation	mündlich	20 Min.	
	1.3 Fachgespräch	mündlich	20 Min.	
2	Fallsimulationen	praktisch	100 Min.	50%

Prüfungsteil 1, Position 1.1, Projektarbeit

Mit der Projektarbeit setzen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vertieft mit einem relevanten Thema aus dem eigenen Aufsichtsgebiet auseinander. Das Thema bezieht sich auf einen oder mehrere der folgenden Handlungskompetenzbereiche: *Bestände von Wildtieren und Vögeln erheben (HKB B), Schutzgebiete betreuen (HKB C), Wildschäden und Wildunfälle verhüten und behandeln (HKB E), beim Schutz von Lebensräumen und Wildtieren beraten (HKB G)*. Details und Leistungskriterien zu den Handlungskompetenzbereichen sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung enthalten.

* Die Projektarbeit wird vorgängig erstellt; detaillierte Hinweise sind im Merkblatt „Projektarbeit und Präsentation“ im Anhang der Wegleitung enthalten.

Prüfungsteil 1, Position 1.2, Präsentation

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Lage, ein bestimmtes Zielpublikum (Fachpersonen oder nicht Fachpersonen) über das Thema der Projektarbeit zu informieren und zu sensibilisieren. Das Zielpublikum der Präsentation ist dem Thema entsprechend vorgängig zu definieren.

Detaillierte Hinweise sind im Merkblatt „Projektarbeit“ im Anhang der Wegleitung enthalten.

Mit dieser Position wird der Handlungskompetenzbereich A überprüft. Details und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung enthalten.

Prüfungsteil 1, Position 1.3, Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten beantworten Fragen der Expertinnen und Experten zur Projektarbeit und zur Präsentation.

Mit dieser Position werden die Handlungskompetenzbereiche B, C, E und G überprüft. Details und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung enthalten.

Prüfungsteil 2, Fallsimulationen

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten an mehreren Posten unterschiedliche praktische Fallsituationen. Ergänzend können auch mündliche Erklärungen verlangt werden.

Mit dieser Position werden die Handlungskompetenzbereiche A, B, C, E, F, G, H und I überprüft. Details und Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil im Anhang der Wegleitung enthalten.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note 4 abgeschlossen wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Wildhüter / Wildhüterin mit eidgenössischem Fachausweis
Garde faune avec brevet fédéral
Guardiano/a della selvaggina con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

Gamekeeper, Federal Diploma of Higher Education

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Schweizerische Wildhüterverband legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Schweizerische Wildhüterverband trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 15. März 2004 über die Berufsprüfung für Wildhüterinnen und Wildhüter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 15. März 2004 erhalten bis 31. Dezember 2018 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. **ERLASS**

Stein, 25.10.16

Schweizerischer Wildhüterverband



Urs Büchler
Präsident



Fridolin Luchsinger
Sekretär

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 2.11.16

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung